

Stellungnahme

der Konferenz der Spitzenverbände zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt am 24. Juni 2026 zum Entwurf eines

Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG, Kabinettsentwurf)

Die Spitzenverbände im DOSB begrüßen das Ziel des Sportfördergesetzes den doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Spitzensport auf eine moderne gesetzliche Grundlage zu stellen und mit der Spitzensport-Agentur eine professionelle Struktur zu schaffen. Die nachfolgenden Punkte benennen aus Sicht der Spitzenverbände gezielte Änderungsbedarfe, jeweils mit konkreten Formulierungsvorschlägen.

1. § 1 – Autonomie des Sports und Finanzierungsverantwortung des Bundes

Aktuelle Regelung:

§ 1 benennt Ziel und Gegenstand der Förderung. Die Autonomie des Sports wird lediglich in § 1 Abs. 3 im Halbsatz („Eigenständigkeit des Sports“) aufgegriffen; ein ausdrückliches Bekenntnis zur dauerhaften finanziellen Verantwortung des Bundes fehlt.

Forderung / Formulierungsvorschlag:

Ergänzung eines eigenen Absatzes in § 1, etwa wie folgt:

„Der organisierte Sport in Deutschland nimmt seine Verantwortung für Entwicklung und Förderung des Spitzensports eigenständig wahr. Der Bund respektiert die Autonomie des organisierten Sports und wahrt sie bei der Ausgestaltung der Spitzensportförderung als unverrückbare Grundlage. Er bekennt sich zu seiner dauerhaften finanziellen Verantwortung für den doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Spitzensport.“

Begründung:

Die Autonomie des Sports ist verfassungsrechtlich verankert und wird auch im Gesetzentwurf bereits in der Begründung betont. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Verankerung – verbunden mit einem klaren Finanzierungsbekenntnis – schafft Rechts- und Planungssicherheit und sendet ein wichtiges Signal für das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat und organisiertem Sport, auch mit Blick auf mögliche Olympiabewerbungen.

2. § 4 – Verbandsförderung: Mehriährige Förderung im Zielwettkampfzyklus

Aktuelle Regelung:

§ 4 regelt die Verbandsförderung. § 4 Abs. 4 sieht vor, dass die Förderung unter Beachtung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen mehrjährig gewährt werden kann. In der Begründung wird ausgeführt, dass Mittel für Leistungssportpersonal bereits regelmäßig für die Dauer eines vierjährigen Zielwettkampfzyklus bewilligt werden und auch die Jahresplanungen künftig überjährig bis zur Dauer des Zielwettkampfs bewilligt werden sollen.

Forderung / Formulierungsvorschlag:

§ 4 Abs. 4 ist zu einer Soll-Regelung mit ausdrücklichem Bezug zum Zielwettkampfzyklus weiterzuentwickeln, etwa:

„(4) Die Förderung soll unter Beachtung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen mehrjährig, in der Regel für die Dauer eines Zielwettkampfzyklus, gewährt werden. Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb dieses Bewilligungszeitraums nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans zur Selbstbewirtschaftung flexibel eingesetzt werden.“

Begründung:

Die überjährige Bewilligungspraxis im Rhythmus der Zielwettkämpfe beschreibt der Entwurf bereits in der Begründung; sie sollte aus Gründen der Planungs- und Vertragssicherheit für Verbände und Leistungssportpersonal normativ abgesichert werden. Eine Soll-Regelung mit Bezug zum Zielwettkampfzyklus stärkt die strukturelle Verlässlichkeit, ohne das Budgetrecht des Gesetzgebers in Frage zu stellen, und erleichtert eine effiziente Selbstbewirtschaftung der Mittel.

3. § 13 (ggf. korrespondierende Normen) – Finanzierungsarten: Festbetragsfinanzierung und Fehlbedarfs-/Anteilsfinanzierung

Aktuelle Regelung:

Der Entwurf erlaubt Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung und weicht damit ausdrücklich von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO ab. Zugleich bleibt die klassische Fehlbedarfs-/Anteilsfinanzierung haushaltsrechtlicher Standard; die Festbetragsfinanzierung erscheint als zulässige Option, deren Anwendung nach sechs Jahren evaluiert werden soll. Die Spitzensport-Agentur muss jeweils prüfen, welche Finanzierungsart unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgesichtspunkten am besten geeignet ist.

Forderung / Formulierungsvorschlag – Priorität Festbetragsfinanzierung:

Aus Sicht der Spitzenverbände sollte die Festbetragsfinanzierung grundsätzlich prioritäre Finanzierungsart sein. Dies könnte etwa wie folgt formuliert werden:

„Zuwendungen sollen im Regelfall im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Abweichend hiervon können Zuwendungen im Wege der Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes, der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besser entspricht. Die Gründe für die Abweichung sind zu dokumentieren.“

Kompromissvorschlag – Gleichrangigkeit beider Finanzierungsarten:

Als Kompromiss wäre auch eine ausdrückliche Gleichrangigkeit beider Finanzierungsarten denkbar:

„Zuwendungen können im Wege der Festbetragsfinanzierung oder der Fehlbedarfs-/Anteilsfinanzierung gewährt werden. Beide Finanzierungsarten stehen der Spitzensport-Agentur gleichberechtigt zur Verfügung. Vor Gewährung einer Zuwendung prüft die Spitzensport-Agentur, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes, der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.“

Begründung:

Die Festbetragsfinanzierung ist der zentrale Hebel zur Entbürokratisierung der Sportförderung; der Entwurf selbst begründet einen Rückgang des Erfüllungsaufwands maßgeblich mit der Einführung von Festbetragsfinanzierungen. Eine gesetzliche Vorrangstellung oder zumindest Gleichrangigkeit der Festbetragsfinanzierung stellt sicher, dass diese in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommt und nicht im Lichte der haushaltsrechtlich gewohnten Fehlbedarfs-/Anteilsfinanzierung zurückgedrängt wird. Zugleich werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Prüfpflicht der Agentur gewahrt.

4. PotAS und sportartspezifische Betrachtung (Begründung zu §§ 1, 4, 5)

Aktuelle Regelung:

In der Begründung wird vorgesehen, dass die Potenziale der Disziplinen anhand der Kriterien eines sportartübergreifenden Bewertungssystems (PotAS) analysiert werden und die entsprechenden Ranglisten maßgebliche Grundlage der Mittelverteilung sein sollen. Dieses System soll perspektivisch auf weitere Förderbereiche, insbesondere Leistungssportpersonal, ausgeweitet werden.

Forderung / Formulierungsvorschlag:

Im Gesetz und in der Begründung sollte klargestellt werden, dass PotAS ein wichtiges Steuerungsinstrument ist, aber keine starre, alleinige Grundlage aller Förderentscheidungen. Dies kann etwa durch folgende Leitgedanken abgesichert werden:

„Förderentscheidungen der Spitzensport-Agentur erfolgen auf Basis eines transparenten, sportwissenschaftlich fundierten Bewertungssystems und unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Besonderheiten aller Sportarten. Instrumente wie PotAS werden hierfür genutzt, ohne dass sie einer sportartspezifischen Anpassung, Weiterentwicklung oder Ergänzung entgegenstehen.“

Gegebenenfalls sollte im Zusammenhang mit der Personalförderung ausdrücklich festgehalten werden, dass die Bewilligung von Personalmitteln nicht schematisch an PotAS-Ranglisten gebunden ist.

Begründung:

Sportarten unterscheiden sich erheblich in Struktur, Alters- und Karriereverläufen, Internationalität und Mitgliederbasis. Eine zu starre Bindung an ein einzelnes Bewertungssystem birgt das Risiko von Fehlanreizen und Strukturbrüchen. Eine gesetzlich abgesicherte sportartspezifische Betrachtung und Flexibilität bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Instrumenten wie PotAS erhöht die Akzeptanz und ist Voraussetzung für nachhaltigen sportlichen Erfolg.

5. §§ 19 ff. – Governance: Stiftungsrat, Sportfachbeirat und Autonomie des Sports

Aktuelle Regelung:

Der Stiftungsrat der Spitzensport-Agentur wird mehrheitlich vom Bund besetzt; der organisierte Sport und die Länder sind mit einer begrenzten Zahl von Sitzen vertreten. Ein Sportfachbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Gruppen (u.a. Bundessportfachverbände, Mannschaftssport, Athlet*innen, Wissenschaft, Landessportbünde) berät die Agentur.

Forderung / Formulierungsvorschlag:

Aus Sicht der Spitzenverbände ist es entscheidend, dass bei der Besetzung von Stiftungsrat und Sportfachbeirat die Autonomie des Sports gewahrt und eine starke sportfachliche Vertretung sichergestellt wird. Dies kann durch folgende Leitlinien umgesetzt werden:

„Bei der Entsendung der Mitglieder des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats ist sicherzustellen, dass die Autonomie des organisierten Sports gewahrt bleibt und die Bundessportfachverbände in ihrer sportfachlichen Verantwortung angemessen vertreten sind. Die Einzelheiten regeln Satzung und Geschäftsordnung der Spitzensport-Agentur im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund.“

Begründung:

Die Governance-Struktur muss die Verantwortung des Bundes für den Einsatz öffentlicher Mittel mit der sportfachlichen Verantwortung und Autonomie der Verbände verbinden. Eine angemessene, institutionell abgesicherte Beteiligung des

organisierten Sports in Stiftungsrat und Sportfachbeirat stärkt die Legitimation der Entscheidungen der Agentur und vermeidet eine staatliche Übersteuerung in fachlichen Fragen.

Diese Änderungsvorschläge zielen nicht auf eine grundlegende Infragestellung des Sportförderungsgesetzes, sondern auf eine punktuelle, aber wesentliche Weiterentwicklung:

- **Stärkung der Autonomie und**
- **Finanzierungsverantwortung,**
- **rechtssichere Mehrjährigkeit im Zielwettkampfzyklus,**
- **wirksame Entbürokratisierung durch Festbetragsfinanzierung,**
- **sportartspezifische Steuerung statt starrer PotAS-Bindung und**
- **eine Governance, die die Rolle des organisierten Sports angemessen abbildet.**

6. Ansprechpartner

Dr. Alfons Hölzl

Sprecher der Ständigen Konferenz der Spitzenverbände im DOSB

alfons.hoelzl@dtb.de